

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Taxation, Accounting and Finance, M.Sc.
Hochschule: Universität Paderborn
Standort: Paderborn
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das angegebene Berufsfeld der Wirtschaftsprüfung ist der gestalt einzuordnen, dass der Abschluss nicht zu einer Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer/-in und zur Führung des geschützten Titels "Wirtschaftsprüfer/-in" berechtigt. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der transparenten Außendarstellung der Bedingungen zum Führen der Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüfer/in" (Kammerbefähigung) einen Grund für eine abweichende Entscheidung sah.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (125. Sitzung):

I. Auflagen:**Auflage 1 - Zugang zum Beruf der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers (§§ 11, 12
Abs. 2 StudakVO)**

Auf Seite 47 des Akkreditierungsberichts steht: "Ziel des Masterstudiengangs Taxation, Accounting and Finance an der Universität Paderborn ist es, Studierende auf leitende Tätigkeiten in Bereichen vorzubereiten, die gleichermaßen ein umfassendes institutionelles Wissen in diesen Themenbereichen, ökonomisch fundiertes Fachwissen und ein tiefes Verständnis für die Interdependenzen zwischen Berichtswesen, Unternehmensfinanzierung und der Leistungserstellung von Unternehmen verlangen. Die Einsatzgebiete für Absolvent*innen sind sehr vielfältig und beinhalten unter anderem Tätigkeiten in der klassischen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, in Transaction Services (Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Unternehmensfinanzierungen) und Tätigkeiten im Risikomanagement von Industrieunternehmen und Finanzinstitutionen ebenso wie Leitungstätigkeiten im betrieblichen Finanz- und Berichtswesen, zum Beispiel in der Steuerabteilung, im Rechnungswesen und Controlling oder Treasury von mittelständischen und großen Unternehmen. [...]"

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers im Akkreditierungsbericht nicht weiter thematisiert werden.

Der Akkreditierungsrat hält dazu folgendes fest:

Um die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüfer/in" führen zu dürfen, müssen Absolventinnen und Absolventen sowohl über die erforderliche Vorbildung (einschlägiges Studium mit mindestens vier Jahren Regelstudienzeit) als auch über entsprechende berufspraktische Erfahrung (von mindestens drei Jahren) verfügen, um die in § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen. Vor der Zulassung zur Prüfung ist daher von jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Nachweis über das Erfüllen dieser Anforderungen gemäß § 1 Abs. 1 WPO zu erbringen. Für die Durchführung des Zulassungs- und anschließenden Prüfungsverfahrens ist die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gemäß § 5 Abs. 1-5 WPO verantwortlich.

Gemäß § 8a WPO haben Hochschulen die Möglichkeit Masterstudiengänge anzubieten, die gezielt auf den Beruf der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers vorbereiten. Diese Programme durchlaufen ein spezielles Akkreditierungsverfahren, das ihre besondere Eignung für die Ausbildung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern prüft. Darüber hinaus können Hochschulen Studiengänge anbieten, in denen bestimmte Prüfungsleistungen als gleichwertig mit Teilen des Wirtschaftsprüfungsexamens nach § 13b WPO anerkannt werden.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der vorliegende Studiengang keinen der beiden Bedingungen erfüllt. Demnach führt die Wirtschaftsprüferkammer den Studiengang in den einschlägigen Listen der Studiengänge nach § 8a (<https://www.wpk.de/karriere/examen/hochschulen/studiengaenge-nach-8a-wpo/>, Zugriff am 14.05.2025) und § 13b (<https://www.wpk.de/karriere/examen/hochschulen/studiengaenge-nach-13b-wpo/>, Zugriff am 14.05.2025) nicht auf. Weiterhin stellt der Akkreditierungsrat fest, dass auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.uni-paderborn.de/>

studienangebot/studiengang/taxation-accounting-and-finance-master, Zugriff am 14.05.2025) die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für Studieninteressierte nicht transparent ausgewiesen werden.

Da es sich hierbei um ein zentrales Berufszielversprechen des Studiengangs handelt erachtet der Akkreditierungsrat die Aufklärung der Studierenden über den Zugang zum Beruf der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, i.S. der Vorgaben gemäß § 11 Abs.1 Satz 1 (Qualifikationsziele eines Studiengangs und Berufszielversprechen) in Verbindung mit der § 12 Abs. 1, Satz 1-2 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung i.V.m. Studiengangsbezeichnung) als erforderlich. Der Akkreditierungsrat erteilt zu diesem Sachverhalt eine Auflage.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (126. Sitzung):

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers sind in der Außendarstellung des Studiengangs transparent darzustellen (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO)

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage und widerspricht dieser.

Auf S. 1 ihrer Stellungnahme bestätigt die Universität, dass, wie auf der Studiengangswebseite dargestellt (<https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/taxation-accounting-and-finance-master>, Zugriff 19.08.2025), Tätigkeiten in der Wirtschaftsprüfung ein mögliches Berufsziel des vorliegenden Masterstudiengangs darstellen, führt allerdings weiter aus, dass das Tätigkeitsfeld der Wirtschaftsprüfung „in erheblichem Umfang Stellenprofile“ umfasst, die nicht zwingend das Wirtschaftsprüfungsexamen nach WPO voraussetze.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die auf der Studiengangswebseite genannten Begriffe „Wirtschaftsprüfung“ und „Transaction Services“ sowie Formulierungen wie „[...] Reizt es dich, als Wirtschaftsprüfer*in zu arbeiten?“ ohne weitere Einordnung suggerieren, dass mit dem Studienabschluss der Zugang zum reglementierten Beruf des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin möglich ist. Wenn dies mit dem Studiengang nicht intendiert ist, mithin der Studienabschluss zwar für eine Tätigkeit im weiteren Feld der Wirtschaftsprüfung befähigt, aber eben keine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer/-in und der Erwerb der geschützten Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer/-in“ führt, ist dies transparent zu machen.

Die Transparenzpflicht ergibt sich in diesem Fall aus § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1-2 StudakVO: Berufszielversprechen müssen im Studiengangskonzept nachvollziehbar abgebildet und für Studieninteressierte eindeutig und transparent gemacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob ein bestimmtes Berufszielversprechen allein oder neben anderen genannt wird. Die berufliche Einordnung des Studiengangs muss insgesamt transparent und unmissverständlich sein.

Dass die Darstellung der Berufsfelder seit der Erstakkreditierung, die noch nach altem Akkreditierungsrecht und damit nicht auf Basis des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der

StudakVO ausgesprochen wurde, unverändert ist (S. 2), dispensiert die Universität genauso wenig von einer transparenten Außendarstellung wie die Tatsache, dass die Außendarstellung vergleichbarer Studiengänge anderer Hochschulen einen solchen Disclaimer derzeit ebenfalls nicht aufweisen (Ebd.).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass nicht verlangt wird, dass der Studiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen vorbereitet oder gar § 8a WPO-konform auszustalten ist. Es wird ausschließlich gefordert, dass das Berufsfeld der Wirtschaftsprüfung an den entsprechenden Stellen dergestalt eingeordnet wird, dass der Abschluss nicht zur Führung des Titels "Wirtschaftsprüfer/-in" berechtigt, um irreführende Vorstellungen zu vermeiden – auch wenn diese aus Sicht der Universität als unwahrscheinlich gelten mögen.

Der Akkreditierungsrat hält daher an der erteilten Auflage fest, passt diese aber zur besseren Verdeutlichung des Sachverhalts redaktionell an.

II. Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die 'Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn' sowie die 'Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation, Accounting and Finance der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn' jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt zum 01.10.2025 in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

